

Satzung
für das Kommunalunternehmen
„ENNI Stadt & Service Niederrhein,
Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.01.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital**
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)**
- § 3 Organe**
- § 4 Verwaltungsrat**
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Zuständigkeiten des Rates**
- § 9 Verpflichtungserklärungen**
- § 10 Finanzausstattung der Anstalt**
- § 11 Wirtschaftsplan**
- § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**
- § 13 Wirtschaftsjahr**
- § 14 Personalvertretung**
- § 15 Auflösung**
- § 16 Bekanntmachung**
- § 17 Übergangsregelungen**
- § 18 Inkrafttreten**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 21.03.2018 folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Moers in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „ENNI Stadt & Service Niederrhein“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Moers.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Moers und der Umschriftung „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens
(Anstaltszweck)

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
 - Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe
 - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
 - Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen,
 - Halten und Steuern eigener Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH;
- (2) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
 - a) Zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung – hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang –
 1. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,
 2. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,
 3. Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur.

Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung nach Ziffern 1 und 2 wird der Anstalt auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

- b) Zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin

- Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken.

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.

- (3) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Moers zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.
- Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.
- Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.
- (7) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
- | | |
|--------------------|--------------|
| der Verwaltungsrat | (§§ 4 bis 6) |
| der Vorstand | (§ 7). |
- (2) Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen aus der Mitte des Rates bestellten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter aus der Mitte des Rates bestellt. Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen des Rates der Stadt Moers, haben das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters durch die Beigeordneten der Stadt Moers (§ 68 GO NRW) richtet sich nach der durch den Rat beschlossenen Reihenfolge mit Ausnahme von Personen, die zum Vorstand bestellt worden ist. § 54 Absatz 1 und 2 GO NRW zum Recht des Bürgermeisters zum Widerspruch und zur Beanstandung sind für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend anzuwenden.
- (3) Die städtischen Beigeordneten sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Dies gilt nur, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes der Anstalt sind.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (6) Der Verwaltungsrat und der Vorstand haben dem Rat auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion über alle wichtigen Angelegenheiten der ENNI Stadt & Service Niederrhein, insbesondere deren wirtschaftliche Situation, Auskunft zu geben.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 6);
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;
 3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von leitenden Beschäftigten einschließlich der Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 7 Abs. 6);
 4. Gründung von und Beteiligung der ENNI Stadt & Service Niederrhein an anderen Unternehmen;
 5. Die Entsendung von Vertretern der Anstalt in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Anstalt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Rat der Stadt Moers ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den zu entsendenden Vertretern.
 6. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 8. Bestellung des Abschlussprüfers;
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der ENNI Stadt & Service Niederrhein, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrates (Sitzungsgeld). Die Höhe orientiert sich an der anderer städtischer Gesellschaften.

- (4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 2. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche sowie Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sofern eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 3. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 4. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs- Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung von Verwaltungsratssitzungen, in denen Satzungen nach § 2 Abs. 6 beschlossen werden, sind gemäß § 15 bekanntzumachen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates tagt der Verwaltungsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Abwesenheit des Vorstandes.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich, insbesondere werden Satzungen immer in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Bürgeranhörungen beschließen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ersichtlich sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Vorstand und die Stadt Moers erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (einem Vorstandsvorsitzenden, einem zweiten und gegebenenfalls einem dritten Vorstand). Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der vorsitzende Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand und sodann im Falle auch dessen Verhinderung von einem gegebenenfalls bestellten dritten Vorstand vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich. Kommt ein gemeinschaftlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern und Beamten ohne leitende Funktion. Leitende Funktion haben Arbeitnehmer und Beamte soweit sie dem Vorstand unmittelbar unterstellt sind und eine erhebliche Budgetverantwortung tragen. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (7) Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Moers haben könnten, sind Bürgermeister und Rat vom Vorstand darüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen.

§ 8 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat wählt und entsendet die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Absatz 8 Satz 1 bis 4 GO NRW bleiben unberührt.

- (2) Der Rat entscheidet über
 - die Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
 - die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
 - die Schließung, Erweiterung, Neuanlage sowie wesentliche Umbauten der Friedhöfe (Planung im Rahmen der Stadtentwicklung),
 - die Grundsätze der Gebührenstruktur.

- (3) Der Verwaltungsrat unterliegt bei dem Erlass von Satzungen und der Gründung von Tochtergesellschaften, der Beteiligung oder der Erhöhung der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen den Weisungen des Rates. Diese Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat. Gleiches gilt für die Verfügung von Beteiligungen oder Teilen davon. Diese Angelegenheiten einschließlich der Gesellschaftsverträge sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

- (4) Vor der Entscheidung des Verwaltungsrates über
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustessind die Beschlussunterlagen vorab dem Rat zuzuleiten.

- (5) Auf Beschluss des Rates hat eine Bürgeranhörung stattzufinden.

- (6) Alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind auch in den zuständigen Fachausschüssen des Rates zu beraten.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Der Vorstand kann dienstliche Vertreter benennen, die mit dem Zusatz „in Vertretung“ unterzeichnen. Alle übrigen Mitarbeitenden unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Finanzausstattung der Anstalt

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Dazu erhält die Anstalt Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers.

- (2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Gebühren, Beiträge sowie sonstige Benutzungsentgelte zu erheben.

- (3) Die Leistungen der Anstalt nach § 2 Abs. 2 lit. b) und § 2 Abs. 3 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in einem gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung so rechtzeitig auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögens- sowie einem Stellenplan und einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes schriftlich zu berichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt.
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erhebliche Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich ist, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 12 Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die §§ 16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung sind zu beachten. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 75 Abs. 1 GO NW entsprechend.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NW verbunden sein.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen der ENNI Stadt & Service Niederrhein und der Stadt Moers, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Stadt Moers oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Moers beteiligt ist, angemessen zu vergüten.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung muss die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhalten.
- (5) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14 Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3.12.1974 (GV. NW. S. 1514) - in der jeweils geltenden Fassung - gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung der ENNI Stadt & Service Niederrhein entscheidet der Rat. Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fallen das Anstaltsvermögen sowie die Mitarbeiter der Stadt Moers zu.

§ 16 Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Übergangsregelungen

Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete treffen, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Moers die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene entsprechende Regelungen trifft. Leistungsvereinbarungen zwischen der eigenbetrieblichen Einrichtung Servicebetriebe Stadt Moers und der Stadt Moers gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der eigenbetrieblichen Einrichtung die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt, solange fort, bis die Parteien geänderte Vereinbarungen schließen. Entsprechendes gilt für alle übrigen für das Aufgabengebiet relevanten Regelungen; insbesondere auch für bestehende Regelungen im Bereich der Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Änderung des § 2 der Unternehmenssatzung nach Bekanntgabe in Kraft.

Die Änderung des § 2 der Unternehmenssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.